

VuV-Rundschreiben Nr. 8-2020

Neues von den MaComp

Frankfurt, den 07.07.2020

Liebe Mitglieder,

die MaComp geben das in verständliche Worte gegossene Verständnis der BaFin von den oftmals unverständlichen Regelungen des europäischen und nationalen Gesetzgebers wieder. Insoweit sind die MaComp kein Instrument zur Gängelei der Branche, sondern ein Hilfsmittel, das uns allen die Umsetzung der immer unübersichtlicher werdenden Rechtsmaterie vereinfachen soll. Da die MaComp aber nicht die Qualität einer Rechtsnorm haben, behalten wir uns vor, im Einzelfall eine andere Auslegung zu vertreten.

Zum einen hat die BaFin einige Module überarbeitet und bereits veröffentlicht (nachfolgend Ziffer 1) und zum anderen weitere Module zur Konsultation gestellt, zu denen wir Stellung genommen haben (nachfolgend Ziffer 2.).

1. Bereits geltende Anpassungen

Einige Abschnitte der MaComp wurden im Rahmen der Aktualisierung bereits überarbeitet und sind jetzt schon verbindlich:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020/meldung_2020_04_28_MaComp_Ueberarbeitung.html

Die konsolidierte Lesefassung finden Sie hier:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2018/rs_18_05_wa3_macomp.html?nn=9450904#doc10744966bodyText79

1.1 Zielmarkt

Die redaktionelle Streichung des Terminus „Finanzportfolioverwaltung“ in den Regelungen zu Zielmarktgleich und Zielmarktbestimmung (vgl. BT 5.3.4) bestätigt nochmals, dass im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung sowohl die Zielmarktfestlegung

als auch der Zielmarktgleich allein in Bezug auf die Anlagestrategie durchzuführen ist. Für die zum Einsatz zugelassenen Einzeltitel sind die Zielmarktanforderungen entbehrlich. In Bezug auf die Finanzportfolioverwaltung bleibt es daher bei den Vorgaben in BT 5.3.4 Nr.5. Umsetzungsmaßnahmen sind nicht zu ergreifen.

Nach den gesetzlichen Regelungen (§ 12 Abs.11 WpDVerOV) soll zwischen Konzepteur und Vertriebsunternehmen ein sog. Produktüberprüfungsprozess stattfinden, bei dem die Erfahrungen aus dem Vertrieb in die Zielmarktfestlegungen des Konzepteurs einfließen. Die hier bisher wohl nicht sehr lebhafteste Kommunikation soll nunmehr durch einen interaktiven Austausch und die Möglichkeit einer Mitgestaltung durch das Vertriebsunternehmen in Gang kommen (vgl. im einzelnen BT 5.4.2). Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung sehen wir aufgrund des Portfolioansatzes keinen ergänzenden Umsetzungsbedarf. Auch bei Anlageberatung und Anlagevermittlung besteht für Sie als Vertriebsunternehmen grundsätzlich keine Verpflichtung aktiv den Austausch mit dem Konzepteur zu suchen, sondern Sie können warten, bis dieser sich an Sie wendet. Neu ist, dass eine „proaktive Informationserteilung“ durch das Vertriebsunternehmen im Einzelfall bei besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit der Information vorgesehen ist (BT 5.4.2 Nr.3). Auch hier sehen wir aufgrund der Einzelfallbetrachtung **keine Notwendigkeit für besondere Umsetzungsmaßnahmen** Ihrerseits. Die Neuerungen werden wir in der gebotenen Kürze in das verbandeigene Organisationshandbuch (VuV-CMS) aufnehmen. Es reicht, wenn Sie dies zur Kenntnis nehmen und erforderlichenfalls eine Mitteilung an den Konzepteur machen.

1.2 Qualifikation der an Geeignetheitsprüfung „involvierten“ Mitarbeitern

Die gesetzlichen Regelungen sehen für Mitarbeiter, die mit der Anlageberatung, mit dem Vertrieb gegenüber Kunden, mit der Finanzportfolioverwaltung beauftragt oder als Vertriebsbeauftragter eingesetzt sind, den Nachweis der Sachkunde vor (vgl. Im Einzelnen § 87 WpHG). In der Neufassung BT 11 Nr.6 ist nunmehr vorgesehen, dass auch Mitarbeiter, die „auf andere Weise an der Konzeption und Durchführung der Geeignetheitsprüfung beteiligt sind“, über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse (einschließlich der rechtlichen Anforderungen) und Erfahrungen verfügen müssen, die in Abhängigkeit von ihren konkreten Rollen im Prozess der Geeignetheitsprüfung erforderlich sind. Dies wird ergänzend dahingehend erläutert, dass es sich dabei z. B. um die Erstellung der Fragebögen, die Festlegung der Algorithmen für die Geeignetheitsprüfung oder andere Aspekte handeln könne, die für die Durchführung der Geeignetheitsprüfung und die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Geeignetheit notwendig sind. Klargestellt wird aber, dass reine Back-Office- oder IT-Funktionen, die die vorgenannten Aspekte lediglich technisch implementieren, ohne inhaltlich auf die Prozesse einzuwirken, davon nicht erfasst sind.

D.h., dass jeder Mitarbeiter, der in die Geeignetheitsprüfung irgendwie inhaltlich involviert ist, hierfür sachkundig sein muss. Dies muss dann intern dokumentiert werden. Eine Pflicht zur Eintragung in ein BaFin-Register besteht aber nicht. Auch hier sehen



Verband unabhängiger Vermögensverwalter
Deutschland e.V.

VuV-Rundschreiben Nr. 8-2020

wir keinen Anlass für besondere Umsetzungsaktivitäten Ihrerseits. Die Notwendigkeit für die Erstellung einer gesonderte Sachkunde-Checkliste (vgl. VuV-Rundschreiben Nr.17-2107) besteht nicht. Im Übrigen werden wir diesen Vorgaben in dem verbandseigenen Organisationshandbuch (VuV-CMS) in geeigneter Weise Rechnung tragen.

1.3 Qualifikation von Mitarbeitern, die an der Erstellung und Einrichtung von automatisierten Verfahren beteiligt sind

Mitarbeiter, die an der Erstellung und Einrichtung von automatisierten Verfahren (einschließlich hybrider Instrumente) beteiligt sind, müssen

- (a) über ein angemessenes Verständnis der für die Erbringung der digitalen Beratung eingesetzten Technologien und Algorithmen verfügen (und dass sie insbesondere in der Lage sind, die Grundlagen, die Risiken und die Vorschriften in Bezug auf die Algorithmen zu verstehen, die der digitalen Beratung zugrunde liegen), und
- (b) in der Lage sein, die von den Algorithmen erbrachte digitale/automatisierte Beratung zu verstehen und zu überprüfen.

Zusammengefasst heißt das: Diejenigen, die ein Programm zur digitalen Geeignetheitsprüfung erstellen, müssen sowohl über Kenntnisse betreffend die Geeignetheitsprüfung verfügen als auch wissen, wie dies das jeweils eingesetzte Programm umsetzt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass dies nach dem Sachzusammenhang in BT 11 zwar nur für die automatisierte Geeignetheitsprüfung gilt und nicht auch für die automatisiert Angemessenheitsprüfung. Allerdings dürfte davon auszugehen sein, dass auch bei der Erstellung und Einrichtung der digitalen Angemessenheitsprüfung die gleichen Maßstäbe anzulegen sind, d.h. der jeweilige Mitarbeiter neben den technischen Kenntnissen auch wissen muss, was eine Angemessenheitsprüfung ist. Auch hier sehen wir keinen Anlass für besondere Umsetzungsaktionen. Die Notwendigkeit für die Erstellung eines gesonderten Sachkundeprüfbogens (vgl. VuV-Rundschreiben Nr.17-2107) besteht auch hier nicht. Im Übrigen werden wir diesen Vorgaben in dem verbandseigenen Organisationshandbuch (VuV-CMS) in geeigneter Weise Rechnung tragen.

1.4 Neuerungen in der Geeignetheitsprüfung

Neugefasst wurde das Modul BT 7 zur Geeignetheitsprüfung unter Berücksichtigung der finalen Leitlinien von ESMA (ESMA 35-43-869 – Leitlinien zur Geeignetheit), die im VuV-Compliance-Management-System und den zugehörigen Anlagen bzw. Vorlagen (z.B. WpHG-Bogen) bereits weitgehend berücksichtigt sind. Sofern sich darüber hinausgehender Änderungsbedarf ergeben sollte, werden wir Sie mit VuV-

Rundschreiben und im Rahmen der Updates des VuV-CMS gesondert informieren. Vorab folgendes:

- **Kosten-Nutzen-Analyse** im Fall von Umschichtungen im Depot bei Anlageberatung und Vermögensverwaltung (vgl. Art. BT 7.10). Eine entsprechende Dokumentation zu der insoweit einschlägigen Regelung des Art. 54 Abs.11 DVO liegt noch nicht vor. Um eine Einschätzung zu erhalten, haben wir hierzu den Fachausschuss „Regulierungsfragen“ eingeschaltet. Die Ergebnisse und unsere (auf eine praktikable Handhabung ausgerichtete) Positionierung als VuV teilen wir in einem der nächsten Rundschreiben mit.
- **Vertretung und Kundenerfassung** bei sonstigen Vertragsverhältnissen (vgl. BT 7.6). Hierzu entwickeln wir aktuell neue Vorlagen, die wie üblich eine pragmatische Umsetzungslösung bieten sollen.
- Erweiterung der Informationen an Kunden bei der Erbringung von den Wertpapierdienstleistungen Finanzportfolioverwaltung oder Anlageberatung im Wege von **Robo-Advice** (vgl. u.a. BT 7.1 Rz. 6).
- Berücksichtigung von **ESG-Präferenzen** (=umweltspezifische, soziale und Governance-Faktoren) bei der Einholung von Kundeninformationen (vgl. BT 7.2 Rz. 7). Auch wenn es sich dabei um eine Empfehlung handelt, wird dies spätestens mit den neuen regulatorischen Anforderungen der DVO zu MiFID II im WpHG-Bogen zu berücksichtigen sein. Derzeit arbeiten wir an einem Konzept, das es ermöglicht, die ESG-Präferenzen möglichst simpel in die Geeignetheitsprüfung zu integrieren.

2. Konsultation zu geplanten Anforderungen an die Geeignetheitserklärung

Kürzlich hatten wir in der Corona-Peak time noch vernommen, dass die BaFin einige Vorgaben entbürokratisiert. Umso mehr müssen wir uns über die Konsultation zur Ergänzung der MaComp die Augen reiben (als Anlage 1 beigefügt). Die Anforderungen an die Begründung der Geeignetheitserklärung in der Anlageberatung sollen deutlich verschärft werden. Was dort als Positivbeispiele vorgesehen ist, verschlägt uns schon ein wenig die Sprache. Wenn künftig derart umfassende Einzelfall-Erläuterungen zu allen Empfehlungsarten (auch bei Haltempfehlungen) erforderlich werden, könnte dies ein weiterer Sargnagel sein, bevor die Anlageberatung endgültig zu Grabe getragen wird.

In unserer Stellungnahme (Anlage 2) haben wir die Gebetsmühle wieder aktiviert und u.a. darauf hingewiesen, dass dies völlig überzogen ist. Es wäre schon ein Gewinn, wenn in den MaComp unser Vorschlag aufgenommen und klargestellt wird, dass typisierende Betrachtungen weiterhin zulässig sind. Zur Not nehmen wir einen neuen Lehrgang „Wie schreibe ich Besinnungsaufsätze in Geeignetheitserklärungen“ in das



Verband unabhängiger Vermögensverwalter
Deutschland e.V.

VuV-Rundschreiben Nr. 8-2020

Seminar-Programm der VuV-Akademie auf. Wir geben aber die Hoffnung nicht auf, dass hier letztlich eine vernünftige Lösung möglich ist.

Über den Fortgang werden wir Sie unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nero Knapp
Geschäftsführender Verbandsjustiziar

Carla Krauss
Justiziarin

Anlage

1. Konsultation MaComp Juni 2020
2. Stellungnahme VuV e.V. vom 03.06.2020